

**Geschäftsordnung des
Schleswig-Holsteinischen Richterwahlausschusses**

Bek. d. MJGI v. 23. April 2010

II 332 / 2016 - 54 SH -

(SchlHA 2010 S. 127)

Hiermit wird gemäß § 28 des Landesrichtergesetzes die in der konstituierenden Sitzung des Richterwahlausschusses am 29. März 2010 beschlossene Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses genehmigt. Mit dem Inkrafttreten der nachfolgenden Geschäftsordnung wird die mit Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 1. Juli 2005 - II 1601/2016 - 54 - (SchlHA S. 265) veröffentlichte Geschäftsordnung gegenstandslos.

**Geschäftsordnung des
Schleswig-Holsteinischen Richterwahlausschusses**

Aufgrund des § 28 des Landesrichtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), gibt sich der Richterwahlausschuss folgende Geschäftsordnung:

I

Berichterstattung

(1) Für jede durch den Richterwahlausschuss zu besetzende Stelle und für jede Entscheidung oder Anhörung nach § 23 Abs. 2 und 4 des Landesrichtergesetzes werden die Berichterstatterin oder der Berichterstatter und die Mitberichterstatterin oder der Mitberichterstatter in der Reihenfolge bestellt, in der die Ministerin oder der Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration die einzelnen Vorgänge auf die Tagesordnung einer Sitzung des Richterwahlausschusses setzt. Die Besetzung mehrerer gleichartiger Stellen bei demselben Gericht kann als ein Tagesordnungspunkt (glei-

che Berichterstattung und Mitberichterstattung) behandelt werden. Legt die Ministerin oder der Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration die Unterlagen einer Richterin oder eines Richters zusammen mit deren oder dessen Bewerbung um eine bestimmte Richterstelle auch vor, damit der Ausschuss nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Landesrichtergesetzes entscheidet, falls die Richterin oder der Richter auf ihre oder seine Bewerbung nicht gewählt wird, so sind die Berichterstatteerin oder der Berichterstatteer und die Mitberichterstatteerin oder der Mitberichterstatteer für die zu besetzende Stelle auch für diesen Vorgang zuständig.

(2) Zu Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteern werden eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter und eine Richterin oder ein Richter im Wechsel aus je einer alphabetisch geordneten Liste der Abgeordneten sowie der ständigen richterlichen Mitglieder und des nichtständigen Mitglieds der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestimmt, beginnend mit der oder dem in der Liste ersten Abgeordneten. Es folgt die oder der in der Liste erste Richterin oder Richter.

(3) Mitberichterstatteerinnen oder Mitberichterstatteer werden in der alphabetischen Reihenfolge, beginnend mit der oder dem Letzten der Liste, eine Richterin oder ein Richter, wenn eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter Bericht erstattet und eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, wenn ein richterliches Mitglied Bericht erstattet; jedoch wird in der Reihenfolge der richterlichen Mitberichterstattung jeweils eine Richterin oder ein Richter übersprungen.

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 wird für Vorgänge aus den Fachgerichtsbarkeiten das nichtständige Mitglied der betroffenen Gerichtsbarkeit zur Berichterstattung oder Mitberichterstattung herangezogen, wenn nach der Reihenfolge des Absatzes 2 ein richterliches Mitglied zur Berichterstattung oder Mitberichterstattung zu bestellen ist; zur Berichterstattung und Mitberichterstattung über Vorgänge in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit werden, soweit diese durch Abgeordnete erfolgt, lediglich Abgeordnete nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes herangezogen. Die Reihenfolge der richterlichen Berichterstattung und Mitberichterstattung für Vorgänge der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(5) Ist ein Mitglied in der Sitzung des Ausschusses oder in einem Vorgang ausge-

geschlossen oder verhindert, übernimmt die zuständige Vertreterin oder der zuständige Vertreter die Berichterstattung oder die Mitberichterstattung. Ist keine Vertreterin oder kein Vertreter vorhanden oder sind auch die Vertreterin oder der Vertreter und etwaige weitere Vertreterinnen oder Vertreter ausgeschlossen oder verhindert, wird eine neue Berichterstatteerin oder ein neuer Berichterstatteer oder eine neue Mitberichterstatteerin oder ein neuer Mitberichterstatteer für die Sitzung oder für den Vorgang nach den Absätzen 2 und 3 bestimmt.

II

Beschlussfassung

(1) Ist nur über eine Bewerbung zu entscheiden oder betrifft die Beschlussfassung einen Fall des § 23 des Landesrichtergesetzes, so stimmen die Mitglieder auf dem Wahlzettel mit "ja" oder "nein".

(2) Über mehrere Bewerbungen um eine Richterstelle wird in einem Wahlgang abgestimmt. Die Mitglieder kreuzen in diesem Fall auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers an.

(3) Ergibt die Abstimmung nach Absatz 2 auch bei Wiederholung keine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für eine Bewerbung, so scheiden in der weiteren Wahl alle Bewerbungen aus, für die im zweiten Wahlgang keine Stimmen abgegeben wurden. Dies gilt nicht in Fällen des § 22 Abs. 3 des Landesrichtergesetzes.

(4) Über die nach Absatz 3 noch zur Wahl stehenden Bewerbungen wird in einem dritten Wahlgang abgestimmt. Ergibt auch diese Abstimmung keine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für eine Bewerbung, wählt der Ausschuss durch Einzelabstimmung (Absatz 1). Über die einzelnen Bewerbungen wird in der Reihenfolge der im dritten Wahlgang erreichten Stimmen abgestimmt, beginnend mit der Bewerbung, die die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet.

III

Personalunterlagen

(1) Die Vertraulichkeit der Personalunterlagen ist zu wahren. Aus Personalakten und Personalübersichten sollen deshalb grundsätzlich keine Abschriften oder Kopien hergestellt werden.

(2) Die zur Vorbereitung der Sitzung versandten Personalübersichten und weiteren Unterlagen werden nach der Entscheidung des Richterwahlausschusses in derselben Sitzung an die Ministerin oder den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration zurückgegeben.

IV

Die Geschäftsordnung ist am 29. März 2010 in Kraft getreten.